

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Matthias Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Sevim Dagdelen, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Rosemarie Hein, Inge Höger, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Dr. Gesine Löttsch, Norbert Müller, Harald Petzold, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Halina Wawzyniak, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen – Bundeseinheitliche Finanzierung voranbringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gewalt gegenüber Frauen, allem voran im häuslichen Bereich, ist noch immer ein großes Problem in Deutschland. 2014 veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) die bis dahin umfangreichste Erhebung über Gewalt gegen Frauen („Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“, 2014). Demnach waren 35% der Frauen in Deutschland seit ihrem 15. Lebensjahr von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Nach einer repräsentativen Studie des BMFSFJ („Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, 2004) haben sogar rund 40% der in Deutschland lebenden Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Diese Studie stellt zudem fest, dass die Gewalt dabei zum überwiegenden Teil durch aktuelle oder frühere Partner verübt und Kinder sind meist von Beginn an in das Gewaltgeschehen gegen die Mutter involviert. Je nach Gewaltform tragen bis zu 80% der betroffenen Frauen psychische Folgebeschwerden davon und von vielen erhält das soziale Leben langfristig einen Bruch.

Frauenhäuser bieten seit nunmehr 40 Jahren Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Nach Angaben der Bundesregierung („Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“, 16.08.2012) gab es zum Jahreswechsel 2011/2012 genau 353 Frauenhäuser und 41 Zufluchtswohnungen mit über 6.000 Plätzen. Diese sind für die hohe Anzahl an betroffenen Frauen und Kindern jedoch bei weitem nicht ausreichend. So sind einer Empfehlung des Europarates („Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“, Convention CETS No. 210) folgend in Deutschland umgerechnet

mindestens 11.000 Plätze in Schutzeinrichtungen angemessen. Der Bericht der Bundesregierung stellt daher selbst fest, dass es an Schutz- und Unterstützungseinrichtungen sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Ballungsgebieten fehlt. Ebenso gesteht er ein, dass auch die finanzielle und personelle Ausstattung völlig unzureichend ist.

Die mangelnde Versorgung liegt an den bisher ungeklärten Zuständigkeiten und den daraus folgenden regional sehr unterschiedlichen Finanzierungsregelungen. Nur rund 30% der bestehenden Frauenhäuser sind pauschal finanziert (ZIF, April 2015) und können daher Frauen, die gerade einer Gewaltsituation entflohen sind, schnell und unbürokratisch aufnehmen – allerdings nur dann, wenn freie Plätze vorhanden sind. In der Praxis zeigt sich, dass das viel zu oft nicht der Fall ist. Der weit größere Anteil der Frauenhäuser wird durch freiwillige Leistungen von Ländern und Kommunen (abhängig von der jeweiligen Regierung und Haushaltslage), Eigenmittel der Träger (z.B. Spenden) und – teils auch ausschließlich – aus sogenannten Tagessätzen finanziert. Bei der Tagessatzfinanzierung werden die Kosten auf die Bewohnerinnen umgelegt: Frauen mit eigenem Einkommen müssen selbst für den Aufenthalt im Frauenhaus aufkommen, für sozialleistungsberechtigte Frauen werden je nach Bundesland Tagessätze auf Grundlage des SGB II oder SGB XII gezahlt. Diese Art der Finanzierung führt zu einer Überforderung der Kommunen und einer großen Unsicherheit für die Frauenhäuser selbst. Die Finanzierung sollte daher zwischen Bund, Ländern und Kommunen sachgerecht aufgeteilt und dauerhaft gesichert werden.

Die Tagesfinanzierung sollte dabei nicht weitergeführt werden. Sie ist nicht nur zweckentfremdet, sondern schließt auch eine Vielzahl an gewaltbetroffenen Frauen aus. Denn nur Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch werden in der Regel in tagesfinanzierten Frauenhäusern aufgenommen. Zu den von diesem System ausgeschlossenen Frauen gehören daher beispielsweise Auszubildende, Studentinnen oder Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Angesichts der steigenden Zahl an geflüchteten Frauen wächst auch der Bedarf an Frauenhausplätzen für diese Gruppe. Neben der Tagessatzfinanzierung und einem allgemeinen Mangel an Plätzen bestehen jedoch noch weitere faktische Zugangsbeschränkungen, die angegangen werden müssen. Für geflüchtete Frauen ergeben sie sich über die Residenzpflicht (BT-Drucksache 18/6693) oder fehlende Dolmetscherdienste. Für Frauen mit Behinderung wiederum, die zudem zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören, gibt es nur sehr wenige ausreichend ausgestattete Einrichtungen. So geben sind etwa nur 62 Häuser in ganz Deutschland überhaupt rollstuhlgerecht, davon nur drei in Baden-Württemberg (<http://www.frauenhauskoordinierung.de/frauenhaussuche.html>, letzter Abruf 21. Januar 2016).

Da Art.2 Abs. 2 des Grundgesetzes die körperliche Unversehrtheit zusichert, ist es Aufgabe des Staates die desolante Lage beim Schutz von gewaltbetroffenen Frauen – gleichwelcher Herkunft – endlich zu beenden. Dazu gehört es, den Aufbau der notwendigen Infrastruktur gezielter zu fördern. Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Schutz bei häuslicher Gewalt würde diesen Ausbau forcieren. Der Bund ist für eine solche Regelung zuständig, da hier gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden müssen. Eine betroffene Frau muss selbst entscheiden können, wieviel Abstand sie zum Täter benötigt.

Ein Rechtsanspruch ist allerdings zwingend so unbürokratisch und niedrigschwellig wie möglich zu regeln, da sich die betroffenen Frauen und ihre Kinder in einer psychisch und sozial sehr schwierigen Lage befinden. Hinzu kommt, dass noch immer eine gesellschaftliche Situation herrscht, in denen den betroffenen Frauen oft kein Glaube geschenkt wird. Die parteiliche Unterstützung in den Frauenhäusern ist für sie ein erster wichtiger Schritt auf ihrem Weg zur Selbständigkeit. Harte Nachweispflichten bei Behörden sind in dieser Situation

nicht angebracht. Bei der Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs wird daher unbedingt darauf geachtet werden müssen, dass Nachweispflichten die betroffenen Frauen und ihre Kinder nicht zusätzlich belasten oder gar gefährden. Der Zugang zum Frauenhaus muss sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht sein.

Zum erweiterten Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen gehören zudem ambulante Unterstützungseinrichtungen wie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, verschiedene zielgruppenspezifisch oder auf bestimmte Gewaltformen spezialisierte Beratungsstellen sowie Interventionsstellen, die nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt aktiv mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und ihnen Informationen und Unterstützung anbieten („Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“, 16.08.2012). Sie sorgen häufig dafür, dass stationäre Unterbringungen verhindert oder verkürzt werden können. Sie können daher den Bedarf an Frauenhausplätzen und damit die finanzielle Belastung reduzieren. Dafür müssen jedoch auch diese Einrichtungen von einer bundeseinheitlichen und bedarfsgerechten Finanzierung einbezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dieser Wahlperiode ein eigenes Gesetz vorzulegen, in welchem der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und umfassende Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geregelt ist. Dieser muss zwingend so gestaltet sein, dass er unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen für die betroffenen Frauen und deren Kinder gilt und keine Nachweispflichten enthält, die die betroffenen Frauen zusätzlich belasten oder ihre Sicherheit gefährden;
2. die Finanzierung des gesamten Schutz- und Hilfesystems (ambulante wie stationäre Dienste) dauerhaft und verbindlich sicherstellt und die finanzielle Verantwortung dafür zwischen Bund und Ländern so zu regeln, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entwickelt werden kann;
3. Rechtsvorschriften, die dem Rechtsanspruch auf Schutz entgegenstehen – beispielsweise im Sozial-, Umgangs- und Aufenthaltsrecht – mit Inkrafttreten des Gesetzes durch anspruchskonforme Regelungen zu ersetzen;
4. das vorgelegte Gesetz und die Behördenpraxis nach drei Jahren gemeinsam mit Vertreterinnen der Frauenhäuser zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.

Berlin, den 16. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.